



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 25.VI.2004

SG-Greffe (2004) D/202506Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
A-1060 Wien
ÖsterreichZu Hd.
Herrn Georg Serentschy
Herrn Wolfgang Beran
Fax: 43-1-58058-9191

Sehr geehrte Herren,

Betreff: Sachen AT/2004/0066 - AT/2004/0067 - AT/2004/0068 - AT/2004/0069 - AT/2004/0070: Streitbelegungsverfahren bezüglich Zugang und Zusammenschaltung, Stellungnahme gemäß Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie 2002/21/EC¹

I. VERFAHREN

Am 27. Mai 2004 übersandte die Telekom-Control-Kommission („TKK“) der Kommission fünf Entwürfe betreffend Streitbelegungsentscheidungen bezüglich Zugangsgewährung und Zusammenschaltung in Österreich (Sachen AT/2004/0066 - AT/2004/0067 - AT/2004/0068 - AT/2004/0069 - AT/2004/0070). Gemäß Artikel 7 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie haben nationale Regulierungsbehörden („NRB“) und die Kommission das Recht zur Stellungnahme in dieser Angelegenheit.

¹ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste („Rahmenrichtlinie“), ABl. L 108, 24.4.2002, S. 33.

II. GEGENSTAND DER MASSNAHME

Die gemäß Artikel 5 Abs. 4 der Zugangsrichtlinie² notifizierte Maßnahmenentwürfe betreffen fünf Entwürfe von Streitbeilegungsentscheidungen („Zusammenschaltungsanordnungen“ gemäß §§23 (2), 48 (1), 50 (1) und 121 (3) Telekommunikationsgesetz („TKG 2003“)), die für einige Festnetz- und Mobilfunkunternehmen die Zusammenschaltungsbedingungen bezüglich der Rufnummernportabilität im Mobilfunk (Mobile Number Portability („MNP“)) spezifizieren. Die Zielsetzung der TKK in Hinblick auf die fünf notifizierte Maßnahmenentwürfe ist es, die Bereitstellung der MNP ab dem 15. Oktober 2004 sicherzustellen. TKK beabsichtigt, die sogenannte „Branchenlösung“ (d.h., eine Lösung für den gesamten Sektor) aufzuerlegen, die von den Unternehmen zur Bereitstellung der MNP ausgearbeitet wurde. Die Unternehmen konnten sich jedoch nicht über alle Teilbereiche einig werden, und die oben genannte Lösung wurde nicht von allen Unternehmen mitgetragen. Die notifizierte Maßnahmenentwürfe würden die fehlenden Bestandteile ergänzen und auch diejenigen Unternehmen verpflichten, die keine entsprechenden Zusammenschaltungsverträge mit anderen Unternehmen abgeschlossen haben, um die Bereitstellung der MNP sicherzustellen.

In der Sache AT/2004/0066 beabsichtigt die TKK, auf Antrag der Hutchison 3G Austria GmbH (H3G) das Festnetzunternehmen (Mietleitungsbereitsteller) UTA Telekom AG („UTA“) zur Einhaltung der „Branchenlösung“ zu verpflichten.

In der Sache AT/2004/0067 beabsichtigt die TKK, auf Antrag der H3G den Festnetzanbieter Telekom Austria AG („TA“) zur Einhaltung der „Branchenlösung“ zu verpflichten.

In der Sache AT/2004/0068 beabsichtigt die TKK, auf Antrag der H3G das Mobilfunkunternehmen T-Mobile Austria GmbH („TMA“) zur Einhaltung der „Branchenlösung“ zu verpflichten.

In der Sache AT/2004/0069 beabsichtigt die TKK, auf Antrag der Mobilkom Austria AG & Co KG („Mobilkom“) dem Mobilfunkunternehmen H3G bestimmte Verpflichtungen im Zusammenhang mit der MNP (Zeitplan für die technische Machbarkeitsprüfung etc.) aufzuerlegen.

In der Sache AT/2004/0070 beabsichtigt die TKK, auf Antrag der tele.ring Service GmbH („tele.ring“) dem Mobilfunkunternehmen One einen im Rahmen der MNP geltenden reziproken Zeitplan für die Beantwortung von Informationsanfragen aufzuerlegen.

TKK hat die fünf Streitschlichtungsverfahren verbunden und beabsichtigt, allen Festnetz- und Mobilfunkbetreibern einen einheitlichen Verpflichtungskatalog einschließlich der technischen Bedingungen, des Informationsaustausches und der Vertragsstrafen im Fall der Nichteinhaltung der Bedingungen aufzuerlegen, um die Bereitstellung der MNP sicherzustellen.

III. STELLUNGNAHME

Die Kommission hat die Notifizierung untersucht und gibt die folgende Stellungnahme ab³:

² Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung („Zugangsrichtlinie“), ABl. L 108, 24.4.2002, S. 7.

³ Gemäß Artikel 7 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie.

Sicherstellung der Rufnummernportabilität im Mobilfunk: Die Kommission weist darauf hin, dass ungeachtet der Notifizierung der entsprechenden Maßnahmenentwürfe die Verpflichtung Österreichs bestehen bleibt, gemäß Artikel 30 der Universaldiensterichtlinie⁴ die Rufnummernportabilität im Mobilfunk zum 25. Juli 2003 sicherzustellen. Eine zeitgerechte Umsetzung dieser Vorschrift hätte dazu beigetragen, die Planungssicherheit der Marktteilnehmer in den betroffenen Märkten zu erhöhen und höchstwahrscheinlich Streitbeilegungsverfahren vermieden oder deren Anzahl zumindest reduziert. Die Kommission betont, dass alle Schritte unternommen werden sollten, um die Rufnummernportabilität im Mobilfunk ohne jedwede weitere Verzögerung sicherzustellen. Die Kommission unterstreicht, dass diese Stellungnahme ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 des Vertrages unberührt lässt.

Gemäß Artikel 7 Abs. 5 der Rahmenrichtlinie trägt die österreichische NRB den Stellungnahmen der anderen NRB und der Kommission weitestgehend Rechnung. Sie kann den sich daraus ergebenden Maßnahmenentwurf annehmen und übermittelt ihn der Kommission.

Die oben genannte Stellungnahme gibt die Ansicht der Kommission zu dieser spezifischen Notifizierung wieder und präjudiziert in keiner Weise ihre Auffassung, die sie hinsichtlich anderer notifizierter Maßnahmenentwürfe haben wird.

Gemäß Punkt 12 der Empfehlung 2003/561/EG⁵ wird die Kommission dieses Dokument auf ihrer Web-Site veröffentlichen. Die Kommission betrachtet die in diesem Dokument enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Sie sind aufgefordert, der Kommission innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt (dieser Stellungnahme) mitzuteilen⁶, ob Sie aufgrund gemeinschaftlicher und nationaler Regeln zur Vertraulichkeit im Geschäftsverkehr der Auffassung sind, dass dieses Dokument vertrauliche Informationen enthält, die Sie vor einer solchen Veröffentlichung gestrichen haben möchten. In ihrem Antrag sollten Sie die Gründe dafür angeben.

Hochachtungsvoll

Für die Kommission,

Erkki Liikanen
Mitglied der Kommission

⁴ Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), ABl L 108 v. 24.4.2002, S. 5.

⁵ Empfehlung 2003/561/EG der Kommission vom 23. Juli 2003 zu den Notifizierungen, Fristen und Anhörungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG ("Verfahrensempfehlung"), ABl Nr. L 190 vom 30.7.2003, S. 13.

⁶ Ihre Anfrage sollte entweder per E-mail gesendet werden an INFSO-COMP-ARTICLE7@cec.eu.int oder per Fax: +32.2.298.87.82.